

**Antrag der SPD-Fraktion vom 31.10.2016 betr. Eschollbrücker Straße  
SV-Nr. 2016/0059)**

„Zu 1.:

Nach § 45 Absatz 1c Straßenverkehrsordnung (StVO) darf sich eine Tempo-30 Zonenanordnung grundsätzlich nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen erstrecken.

Auch eine Tempo-30 Streckenbeschilderung darf nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Eine solche Gefahrenlage ist in der Eschollbrücker Straße nicht bekannt.

Zu 2.:

In der Stellungnahme des Fachamtes war unter Punkt 2 die möglichst zeitnahe Errichtung einer temporären Querungsstelle (Verkehrinsel) befürwortet worden. Die hierzu erforderliche Ausführungsplanung ist zwischenzeitlich fertiggestellt. Der Auftrag zur baulichen Umsetzung wurde an den Jahresvertragsunternehmer des Straßenverkehrs- und Tiefbauamtes erteilt. Die konkrete bauliche Ausführung vor Ort wird voraussichtlich in den Monaten April bis Mai 2017 erfolgen.


Zu 3. Und 4.:

Um die Querung der Eschollbrücker Straße im Bereich des Übergangwohnheimes für Kontingentflüchtlinge zu sichern, wurde im Oktober 2016 von der Verkehrsbehörde die Aufstellung von Verkehrszeichen 133 StVO (Fußgänger) angeordnet. Die Umsetzung dieser verkehrsbehördlichen Anordnung erfolgte bereits am 23.11.2016.

3

Weitere umfangreiche bauliche Maßnahmen, die unter anderem auch das Ziel der Verkehrsberuhigung verfolgen, werden in der Eschollbrücker Straße zusammen mit den Erschließungsarbeiten der Konversionsflächen der ehemaligen Kelley-Barracks erfolgen.“

Mit freundlichen Grüßen

  
Jochen Partsch  
Oberbürgermeister